

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/231 —

Betr.: **Gerichtshilfe und Untersuchungshaft**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 4. 10. 1982

Die Bewährungshilfe wird durch Bewilligung zwanzig neuer Stellen ausgebaut, die Gerichtshilfe aber nicht. In den fünf Jahren vom 31. 3. 1977 bis zum 31. 3. 1982 ist die Anzahl der Strafgefangenen um 12 %, die der Untersuchungsgefangenen aber um 29 % gestiegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie den Ausbau der Gerichtshilfe zwecks Beratung der Gerichte für entbehrlich?
2. Teilt sie meine Auffassung, daß durch solche Beratung der Gerichte besser gewährleistet werden kann, daß der Bewährungshilfe nur Probanden unterstellt werden, bei denen es Ansätze für eine erfolgreiche Arbeit der Bewährungshilfe gibt?
3. Sind alle vorhandenen Stellen der Gerichtshilfe besetzt oder welche nicht, und sind diese unbesetzten Stellen ausgeschrieben?
4. Ist die Zahl der Jahrespraktikanten vermindert worden, gegebenenfalls warum?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung in der Entschließung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer vom 2. Februar 1981, daß die mit nur einem Gerichtshelfer besetzten Dienststellen auszubauen seien, um Gerichtshilfe auch für Urlaubs- und Krankheitsfälle sicherzustellen und kollegiale Besprechungen zu ermöglichen? Gegebenenfalls warum nicht?
6. Sind die Gerichtshelfer in den einzelnen Landgerichtsbezirken gleichmäßig belastet, und wie verhält sich die Inanspruchnahme der Gerichtshilfe zur Zahl der Strafsachen in den einzelnen Bezirken (getrennt nach Staatsanwaltschaften und Gerichten)?
7. Ist die Zuständigkeit für die Sozialen Dienste im Ministerium der Justiz geändert worden, gegebenenfalls warum, und sind dazu die Berufsverbände angehört worden?
8. Hält die Landesregierung es für möglich oder ggf. warum nicht, daß nach den Ergebnissen des Hamburger Modells „Haftentscheidungshilfe“ auch in Niedersachsen die Zahl der Untersuchungsgefangenen vermindert werden kann? Welche Kosten lassen sich einsparen, wenn dieses im gleichen Verhältnis wie in Hamburg geschehen kann? Welches Ergebnis hat der Modellversuch Gerichtshilfe in Braunschweig und Verden erbracht, und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 4205 — PFS 01. 36 —

Hannover, den 15. 11. 1982

Die Landesregierung mißt der Gerichtshilfe nach wie vor hohe Bedeutung innerhalb der Sozialen Dienste in der Strafrechtspflege bei. Einer bundesweiten Entwicklung folgend wird ihre Stellung auch künftig gestärkt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1.

Nein. Die Gerichtshilfe ist allerdings nicht auf die „Beratung der Gerichte“ beschränkt; zu ihren Aufgaben zählt es unter anderem auch, bei Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft die Persönlichkeit und Umwelt erwachsener Beschuldigter zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung zu erforschen (vgl. § 160 Abs. III, Satz 2 StPO i. V. m. AV d. MJ vom 24. 5. 1976 — Nds. Rpfl. S. 127).

Zu 2.

Im Grundsatz ist es richtig, daß die Gerichtshilfe die spätere Entscheidung der Gerichte zur Bewährungshilfe-Unterstellung vorbereiten kann. Der Richter ist jedoch in seiner Entscheidung unabhängig; hinzu kommt, daß auch nach dem Tätigwerden des Gerichtshelfers Einflüsse auf die Entwicklung des Verurteilten wirksam werden (z. B. Haftzeit), so daß die Vorbereitung durch die Gerichtshilfe nur ein Bestimmungsfaktor ist. In Teilbereichen kann sie jedoch die sachgerechte Entscheidung des Gerichts vorbereiten, indem sie Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten, die Aussichten, Ansatzpunkte, Einwirkungsmöglichkeiten und Wege für eine künftige geordnete Lebensführung ermittelt.

Zu 3.

Von den insgesamt 12 Gerichtshilfer-Stellen sind zur Zeit 10 besetzt; für die beiden z. Z. freien Gerichtshilfer-Stellen laufen die Besetzungsverfahren.

Zu 4.

Die für die Beschäftigung von Praktikanten in der Bewährungs- und Gerichtshilfe bei Kapitel 11 04 Titel 427 07 zusammen veranschlagten Mittel sind in den vergangenen Haushaltsjahren nicht vermindert, sondern entsprechend den allgemeinen Tariferhöhungen angehoben worden. Die Zahl der Stellen für Jahrespraktikanten wurde nicht vermindert. Auch die Zahl der tatsächlich beschäftigten Jahrespraktikanten ist nicht zurückgegangen.

Zu 5.

Ja — langfristig gesehen —, sofern Haushaltsmittel für den Ausbau zur Verfügung gestellt werden können und Bedarf besteht.

Zu 6.

- a) Die Gerichtshelfer sind 1981 in den 8 Landgerichtsbezirken, in denen Gerichtshelfer tätig sind, unterschiedlich belastet gewesen:

Tabelle 1

Landgerichtsbezirke	Inanspruchnahme ¹⁾ der Gerichtshilfe
Braunschweig	476
Göttingen	158
Hannover (zugleich für Bückeburg)	311
Hildesheim	457
Verden	362
Oldenburg	160
Osnabrück	97
insgesamt	2 021

1) Erfäßt sind die Inanspruchnahmen durch die Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften, die Gnaden- und Zentralregisterbehörden, die Führungsaufsichtsstellen und die Amtshilfen der Gerichtshelfer untereinander.

- b) Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich, in welchem Verhältnis zu den Strafsachen (Neuzugänge) die Gerichtshilfe 1981 in Anspruch genommen wurde (aufgeschlüsselt nach Bezirken und getrennt nach Staatsanwaltschaften und Gerichten).

Tabelle 2

Ort	Neuzugänge an Strafsachen bei Amts-/Land- gerichten	Inanspruchnahme der Gerichts- hilfe		Staats- anwalt- schaft	Inanspruchnahme der Gerichts- hilfe	
Braunschweig	19 364	214	1,11 %	45 491	240	0,53 %
Göttingen	10 986	28	0,25 %	20 311	114	0,56 %
Hannover (zugleich für Bückeburg)	30 320	80	0,26 %	65 930	166	0,25 %
Hildesheim	17 765	246	1,38 %	23 697	222	0,94 %
Verden	13 570	86	0,63 %	25 133	272	1,08 %
Oldenburg	19 612	52	0,27 %	40 846	108	0,26 %
Osnabrück	18 937	31	0,16 %	31 266	59	0,19 %

Zu 7.

- a) Die Zuständigkeit für die Sozialen Dienste der Strafrechtspflege (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) wurde im Mai 1982 vom damaligen Justizminister der Referatsgruppe „Planung, Forschung, Soziale Dienste“ übertragen.

- b) Für die Entscheidung war die Überlegung maßgebend, daß durch diese Änderung die gesamte ambulante Straffälligenhilfe in eine Hand gelangt. Die von der Referatsgruppe aufgebauten Arbeitskontakte zwischen der Justiz und den Trägern der privaten Straffälligenhilfe können somit auch für die Sozialen Dienste der Strafrechtspflege genutzt werden.
- c) Die Berufsverbände waren vor der Zuständigkeitsänderung nicht zu hören, da es sich um eine interne Geschäftsverteilungsänderung handelte.

Zu 8.

- a) Die Erfahrungen aus dem Hamburger Modell „Haftentscheidungshilfe“ können nach Auswertung der bisherigen Berichte auf einen Flächenstaat wie Niedersachsen nicht übertragen werden. Dies war auch die Ansicht der Arbeitsgruppe „Sozialarbeit im Vorfeld der Bestrafung“ der Bundestagung 1982 der „Deutsche Bewährungshilfe e. V.“ im September 1982 in Bamberg.
- b) Nach den Hamburger Projekterfahrungen ist nicht sicher, ob die sogenannte „Haftentscheidungshilfe“ die Zahl der Untersuchungsgefangenen tatsächlich vermindert. Selbst wenn dies der Fall wäre, können etwaige Einsparungen nicht genau festgestellt werden. Zwar sind für 1981 die Kosten für einen Gefangenen je Hafttag (ohne Ausgabe für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) mit rund 63,— DM errechnet worden; hierbei handelt es sich jedoch um einen Durchschnittsbetrag. Die Verminde rung der Gefangenenzahl bewirkt nicht ohne weiteres eine Herabsetzung z. B. der Personalkosten und der Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung.
- c) Die Modellversuche „Gerichtshilfe“ in Braunschweig und Verden sind abgeschlossen. Die Ergebnisse sind überwiegend negativ; sie sind wenig hilfreich für die weitere Entwicklung der Gerichtshilfe in Niedersachsen. Die Erfahrungen bei den Modellversuchen (Standortwahl, Auswahl der Gerichtshelfer, fachliche Begleitung der Versuche, organisatorische Verankerung in der Praxis) werden bei künftigen Projekten berücksichtigt werden.

Reimmers